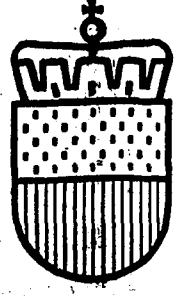


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich öS 270.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 60 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St.Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Mittwoch, 15. September 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 136

Vor 50 Jahren

Zitate aus dem
«Liechtensteiner Volksblatt»
Jahrgang 1921

Vaduz, Mittwoch, 27. Juli 1921

Um den Zollvertrag: Es geht das Gerücht, in Wien hätten Verhandlungen über einen mit Oesterreich neu abzuschliessenden Zollvertrag stattgefunden, ja sogar Summen wurden schon genannt, die Oesterreich gewissermassen als einmalige Entschädigung für Uebersiedlungsauslagen usw. von Liechtenstein verlangt hätte, falls die Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis gelangt wären. Auf Erkundigung an gegebener Stelle sind wir nun in der Lage zu berichten, dass unserer Regierung von solchen Verhandlungen nichts bekannt ist, dass das Gerücht also einer Grundlage entbehrt. Anlass zu diesem Gerüchte mag wohl die Tatsache gegeben haben, dass die Vorarbeiten zum Baue der drei österreichischen Zöllhäuser an unserer nördlichen Landesgrenze einige Zeit lang eingestellt worden waren, nun aber allen Ernstes an die Errichtung derselben — 30 Millionen Kronen Baukosten — geschritten wird. Es ist nun ganz natürlich, dass sich besonders im Unterlande die Frage aufdrängt: Wie steht's im Westen? Wie weit sind die Verhandlungen mit der Schweiz gediehen? Was für Aussichten werden uns im Westen eröffnen? Das neuerliche Entgegenkommen der Schweiz, die Bewilligung zur Einfuhr von 170 Stück Schlachtvieh aus Liechtenstein, lässt uns hoffen, dass wir auch in Sachen Zollvertrag auf freundschaftliche Rücksichtnahme rechnen dürfen. Eine baldige Klarheit in dieser für uns so ausserordentlich wichtigen Frage ist aber bei unserer jetzigen Ungewissenheit sehr erwünscht.

Die flinke Jäterin

Auf verschiedenen Bundesbahnstrecken der Westschweiz macht gegenwärtig eine Jäterin ihre Probearbeit, die den Neid jeder Konkurrentin erregen muss; denn dieses modernste Jät-Vreni reißt in 10 Minuten alle Unkräuter, die auf einer Strecke von einem Kilometer Länge zwischen den Geleisen wachsen, mit Stumpf und Stiel aus und vollführt damit eine Arbeit, zu der sonst ein Dutzend Männer viele Stunden brauchen würden. Um nicht den Konkurrenzneid unter den ehrbaren Jäterinnen hochkommen zu lassen, sei festgestellt, dass es sich um eine Maschine handelt, die von der Konstruktionswerkstätte Scheuchzer in Renens gebaut wurde. Sie hackt, angetrieben durch eine Lokomotive, den Grund zwischen den Schwellen auf und reinigt zugleich auch auf eine bestimmte Breite die Oberfläche des Bahndammes ausserhalb der Geleise. Wenn sich die eiserne Jäterin bewähren sollte, so würde sie ganz namhafte Einsparungen im Bahnunterhalt ermöglichen und zugleich den Bahnarbeitern eine der mühsamsten und langweiligsten Arbeiten abnehmen.

Die Rechtsreform wird weitergeführt!

Regierungsvorlage für Gesetz über Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren

• In Form eines Berichtes und Antrages an den Landtag legte die Regierung (Ressort Justiz), Dr. Walter Kleber) dieser Tage eine weitere Vorlage zur Fortsetzung der angekündigten Reform des liechtensteinischen Rechtes vor. Die Regierungsvorlage umfasst ein Gesetz über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren und die eigentliche Gesetzesvorlage zum gleichen Rechtsbereich. Im Bericht an den Landtag wird die Ausgangslage zu dieser neuesten Initiative im Bereich der angelaufenen Rechtsreform u. a. wie folgt erläutert:

Nach Artikel 122 Absatz 2 der Rechtssicherungsordnung, LGBl. 1923 Nr. 8, «bleiben, soweit nicht in der Rechtssicherungsordnung Abweichungen enthalten sind, die in der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und in sonstigen Spezialgesetzen enthaltenen noch geltenden Zwangsvollstreckungsbestimmungen bis zur Einführung einer neuen Zwangsvollstreckungsordnung aufrecht». Nach Artikel 111 der Rechtssicherungsordnung «finden bis zum Erlass eines zeitgemässen gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens nachfolgende Vorschriften der Rechtssicherungsordnung, soweit sich offensichtlich nicht eine Ausnahme

ergibt, sinngemäss Anwendung: a) die Artikel 1 bis 14, b) Artikel 44 . . . , c) die Bestimmungen über die Haft beim Offenbarungseid . . . »

Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber die Grundlagen des liechtensteinischen Exekutionsrechtes festgelegt, nämlich die Paragraphen 298 bis 323, 326 und 328 bis 352 der Allgemeinen Gerichtsordnung aus dem Jahre 1781 und (in sinngemässer Anwendung) die Artikel 1 bis 14 der Rechtssicherungsordnung aus dem Jahre 1923. Artikel 112 der Rechtssicherungsordnung in seinen Paragraphen 1 bis 21 enthält noch einige weitere Exekutionsbestimmungen; das Personen- und Gesellschaftsrecht aus dem Jahre 1926 enthält solche für die Handelsgesellschaften.

Wie aus den eingangs zitierten Artikeln 122 und 111 der Rechtssicherungsordnung hervorgeht, war sich der Gesetzgeber beim Erlass der Rechtssicherungsordnung im Jahre 1923 bewusst, dass die Exekutionsbestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Rechtssicherungsordnung keine ausreichende Regelung des Exekutionsrechtes mehr darstellen können.

• Es stellt sich die Frage, ob der liechtensteini-

sche Gesetzgeber bei der Schaffung eines neuen Exekutionsrechtes eigene Wege einschlagen soll oder ob es nicht vorzuziehen wäre, sich an ein Nachbarrecht anzulehnen. Die Antwort drängte sich in letzterem Sinne auf, und zwar zu Gunsten des österreichischen Rechtes, weil die bisher geltenden Exekutionsbestimmungen fast zur Gänze österreichisches Recht darstellen. Dies gilt insbesondere auch von der Rechtssicherungsordnung, deren wesentliche Bestimmungen zum überwiegenden Teile wörtlich aus der österreichischen Exekutionsordnung, der Nachfolgerin der Allgemeinen Gerichtsordnung, übernommen wurden. Sogar das Personen- und Gesellschaftsrecht enthält in seinem Artikel 706 Bestimmungen, die — zum Teil wörtlich — mit den Paragraphen 11 und 36 der heute in Oesterreich geltenden Exekutionsordnung übereinstimmen.

Dazu kommt noch, dass die liechtensteinische Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung österreichisches Recht darstellen und daher eine Exekutionsordnung fordern, der die Begriffe des österreichischen Prozessrechtes zu Grunde liegen. Ueberdies dient es der Vereinfachung einer Exekutionsordnung, wenn sie nicht alle Verfahrensbestimmungen anzuführen braucht, sondern auf die subsidiäre Geltung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung verweisen kann. Bei einer Uebernahme österreichischen Rechtes kann auch das bisher in Geltung gestandene Exekutionsrecht ganz oder teilweise bestehen bleiben.

Auf Grund dieser Ueberlegungen kann, will man das unzulänglich gewordene liechtensteinische Exekutionsrecht den gegebenen Verhältnissen anpassen, nur auf österreichisches Recht zurückgegriffen werden.

• Da die Exekutionsbestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung kaum mehr ausreichen, eine Regelung für die zwangsweise Durchsetzung der verschiedenen Exekutionstitel zu geben, und da auch die ergänzenden Bestimmungen der Rechtssicherungsordnung im Hinblick auf den zu erwartenden Erlass einer neuen, zeitgemässen Zwangsvollstreckungsordnung nur eine behelfsmässige Zwischenlösung darstellen konnten, wird die neue Exekutionsordnung auf den ersten Blick eine grosse Zahl völlig neuer Bestimmungen aufweisen, deren Aufnahme deshalb notwendig ist, weil die bisherige Regelung schlechthin unzulänglich geworden ist. Diese neuen Bestimmungen stellen aber nicht mehr dar als eine Ausführung der in der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Grundsätze; sie werden daher in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Ausserdem wurde bei der Ausarbeitung des Entwurfes darauf geachtet, alle österreichischen Bestimmungen, die für Liechtenstein nicht unbedingt notwendig sind, nicht zu übernehmen. Trotz allem konnte, was schon in der Natur der Sache liegt, das Verfahren nicht derart vereinfacht werden, dass in der Praxis auf Rechtslehre und Rechtsprechung verzichtet werden könnte. Diese stehen in reichem Masse zur Verfügung, ein Vorteil, der mit der Rezeption fremden Rechtes verbunden ist. Um die Zuhilfenahme österreichischer Gesetzesausgaben mit den abgedruckten Entscheidungen und die Verwendung österreichischer Kommentare zu erleichtern, wurde schliesslich bewusst davon Abstand genommen, vom Text des übernommenen Rechtes abzuweichen; Änderungen im Text sind nur dort vorgenommen worden, wo es nach dem heutigen Sprachgebrauch nicht mehr zu umgehen war.

Schaan: Gutes Jahr 1970

Eindrucksvoller Rechenschaftsbericht der Gemeinde

Ende 1970 verfügte die Gemeinde Schaan über ein Umlaufvermögen von insgesamt 5.3 Mio Franken, wovon 4.38 Mio Franken auf die flüssigen (sofort verfügbaren) Mittel und 0.96 Mio Franken auf Steuerguthaben und sonstige Forderungen der Gemeinde entfielen. Zusammen mit den Immobilien, dem Lagerbestand des Wasserwerkes und den Fonds verfügte die Gemeinde über ein Gesamtvermögen von 6.81 Mio Franken.

Diesem Betrag stehen zwei Hypotheken bei der Landesbank, das Kapitalrückstellungskonto Bürgerboden, die Rückstellungen und Stiftungen im Gesamtwert von 5.78 Mio Franken gegenüber, so dass das Reinvermögen (Eigenkapital) der Gemeinde Ende 1970 1.02 Mio Franken betrug.

Von den flüssigen Mitteln der Gemeinde in der Höhe von 4.38 Mio Franken wurden 1.8 Mio längerfristig bei der Liechtensteinischen Landesbank angelegt. Die noch ausstehenden Guthaben am Ende des vergangenen Jahres beim Staat in der Höhe von rund 1.9 Mio Franken beliefs die Gemeinde Schaan auf der Landes-

kasse, da bei Eintritt der Bautätigkeit in diesem Jahr grössere Mittel gebraucht wurden.

In der Gewinn- und Verlustrechnung steht das Bauwesen mit 1.98 Mio Franken als grösster Posten zu Buch. Dazu kommen Rückstellungen von 1.35 Mio Franken für den geplanten Schulhausneubau und 733 000 Franken für die hauptsächlich für Bodenkäufe der Gemeinde aufgewendet wurden.

Nach Abzug der Unkosten für das Schulwesen, das Kirchenwesen, die Wasserversorgung, die soziale Fürsorge und die allgemeinen Verwaltungskosten in der Höhe von 1.9 Mio Franken, zu denen noch Abschreibungen von rund einer halben Million Franken kommen, belaufen sich die Ausgaben insgesamt auf 6.439 Mio Franken, denen Einnahmen von Steuern (einschliesslich der Gemeindeanteile an den Landessteuern und Subventionen) in der Höhe von 6.4 Mio Franken gegenüberstehen. Die Mehreinnahmen betragen somit Ende 1970 1308 Franken. Wie eingangs erwähnt, berücksichtigt dieses Rechnungsergebnis bereits Rückstellungen (Fortsetzung Seite 2)

Stadtheater St. Gallen

Fernabonnement für Liechtensteiner

Das Theater ist tot. — Tot? In den letzten Jahren konnten verschiedene Theaterhäuser in der ganzen Welt mit stetig ansteigenden Zuschauerzahlen rechnen, darunter erfreulich viele Jugendliche. Auch das Musikdrama — längst totgesagt und immer wieder in ungeschmälertem Glanze auferstanden — weiss noch heute, besonders heute, den Menschen anzusprechen und ihm mehr als blosser Unterhaltung zu geben.

Das Fürstentum Liechtenstein war naturgemäss immer ein Stiefkind der Oper. Es fehlten einfach die Möglichkeiten für eine bequeme Fahrt zu einem der grossen Opernhäuser. Zürich war weit und auch St. Gallens Entfernung verlangte Enthusiasten, um sich einen solchen Abend zu leisten. Es blieb dem liechtensteinischen Opernfreund nur der etwas schwache Ersatz bei Aufzeichnungen für Fernsehen, Radio, Film oder Schallplatte.

Dies hat sich nun, dank des grosszügigen Entgegenkommens des Stadtheaters St. Gallen, weitgehend geändert. Ein anspruchsvolles Programm wartet auch auf Besucher aus dem Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Opern — Giacomo Puccinis «Tosca» und Eugen d'Alberts «Tiefeland» —, die Operet-

te «Die Csardasfürstin» von Emmerich Kalman sowie das Schauspiel «Der Hauptmann von Köpenick» von Carl Zuckmayer stehen auf dem Spielplan 1971/72 des Fernabonnementes, das nach den Vorstellungen mit dem Theaterzug (St. Gallen - Bad Ragaz) noch die Nachhausefahrt ermöglicht.

Das durch besondere Subventionen ermöglichte preisgünstige Abonnement schliesst für die Theaterfreunde des Fürstentums Liechtenstein die freie Hinfahrt sowie die Rückfahrt mit dem Extrazug ein. Als Bahnstation gilt für Abfahrt und Ankunft die dem jeweiligen Wohnsitz am nächsten liegende Ortschaft im Kanton St. Gallen (Salez-Sennwald, Haag-Gams, Buchs, Sevelen, Trübbach).

Der detaillierte Prospekt mit den Daten, Fahrplänen und der Bestellkarte sind im Fürstentum Liechtenstein in den Gemeindekanzleien, in der Landesbank und an den verschiedenen Plakataushang-Stellen erhältlich. Zusätzliche Prospekte liegen im Kanton St. Gallen in den Geschäftsstellen der St. Gallischen Kantonalbank, an den Bahnschaltern und in den Gemeindeämtern auf. Für Auskünfte und Anmeldungen steht die Billettkasse des Stadtheaters (Telefon 071 25 25 11) zur Verfügung.

Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG
Vaduz

Neuabonnenten erhalten das Liechtensteiner Volksblatt bis Ende des Jahres GRATIS!